



Sankt Augustin, 25.11.2025

Laufende Nummer: 28/2025

Prüfungsordnung studiengangsspezifischer Teil für den Master-Studiengang Biomedical Sciences am Campus Rheinbach an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 23.03.2023 in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 01.10.2025

Herausgegeben von der
Präsidentin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20
53757 Sankt Augustin
Tel: +49 2241 865-601
Fax +49 2241 865-8601



Prüfungsordnung

Studiengangsspezifischer Teil

für den Master-Studiengang

Biomedical Sciences

am Campus Rheinbach

an der

Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

vom 23.03.2023

**in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom
01.10.2025**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember (GV. NRW. Seite 1222) hat der Fachbereich Angewandte Naturwissenschaften am Campus Rheinbach der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad	3
§ 3 Studienvoraussetzungen	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehrsprache	4
§ 5 Umfang und Gliederung der Modulprüfungen	5
Regelungen zum Studienverlauf	5
§ 6 Prüfungen im Studienverlauf, Studienverlaufsplan und Studienplan	5
§ 7 Anwesenheitspflicht	5
§ 8 Gewichtung von Modulprüfungen und Durchschnittsnote	5
Schlussbestimmungen	6
§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Auslaufen und Übergangsregelung	6
Anlagen	7
Anlage 1 - Liste der benoteten und unbenoteten Module mit Angabe der Unterrichtssprache, der Semesterwochenstunden (SWS) und ECTS; Pflichtfächer des Schwerpunkts 'Biomedical Research' bzw. des Schwerpunkts 'Regulatory Affairs & Clinical Development' sind entsprechend gekennzeichnet.	7
Anlage 2 – Studienverlaufsplan; Pflichtfächer des Schwerpunkts 'Biomedical Research' bzw. des Schwerpunkts 'Regulatory Affairs & Clinical Development' sind entsprechend gekennzeichnet.	8
Anlage 3 – Studienplan; Pflichtfächer des Schwerpunkts 'Biomedical Research' bzw. des Schwerpunkts 'Regulatory Affairs & Clinical Development' sind entsprechend gekennzeichnet.	9
Anlage 4: Gewichtungsfaktoren zur Berechnung der Durchschnittsnote der Modulprüfungen; Pflichtfächer des Schwerpunkts 'Biomedical Research' bzw. des Schwerpunkts 'Regulatory Affairs & Clinical Development' sind entsprechend gekennzeichnet.	10
Anlage 5: Letztmaliges Angebot von Veranstaltungen und Prüfungen im Masterstudiengang Biomedical Sciences auf der Grundlage der MPO Biomedical Sciences MSc vom 23.03.2023 in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 12.12.2024	11

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt in Ergänzung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnungen (PO-A) des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg für den Masterstudiengang Biomedical Sciences.
- (2) Für Angelegenheiten dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg zuständig.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

- (1) Ausbildungsziel des englischsprachigen Master-Studiengangs Biomedical Sciences ist ein berufsqualifizierender Abschluss als „Master of Science“ (kurz: M.Sc.). Die Studierenden werden befähigt, eigenständig wissenschaftliche Ergebnisse im Bereich der biomedizinischen Forschung zu erarbeiten sowie die Ergebnisse in klinischen Studien zu validieren und die Zulassung medizinischer Produkte zu begleiten. Um diese Fähigkeiten sowohl in Richtung der Grundlagenforschung als auch der Zulassung medizinischer Produkte zu vertiefen, wählen die Studierenden zwischen einem forschungsorientierten Schwerpunkt bzw. einem auf klinische Zulassung ausgerichteten Schwerpunkt. Damit befähigt der Studiengang für eine weitere berufliche Qualifikation im Rahmen einer Promotion oder für eine Tätigkeit in Unternehmen im Bereich der klinischen Forschung bzw. Diagnostik.
- (2) Nach bestandener Abschlussprüfung wird der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ im Studiengang Biomedical Sciences verliehen.
- (3) Das zu diesem Abschluss führende Studium vermittelt der oder dem Studierenden Wissen und Kenntnisse der Biomedical Sciences im Sinne des § 58 HG NRW.
- (4) Durch die Abschlussprüfung wird festgestellt, ob die oder der Studierende, die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und dazu befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 3 Studievoraussetzungen

- (1) Es gelten die in §2 der PO-A genannten Zulassungsvoraussetzungen zur Aufnahme des Masterstudiums.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium im Masterstudiengang Biomedical Sciences ist ein vorausgegangener, berufsqualifizierender Hochschulabschluss (z.B. Bachelor oder gleich- bzw. höherwertiger Abschluss), der die zum Studium des Masterstudienganges notwendigen Mindestkenntnisse vermittelt hat. In dem berufsqualifizierenden Abschluss müssen mindestens 180 ECTS erworben worden sein. Bewerberinnen und Bewerber mit einem berufsqualifizierenden Abschluss im Bereich der Biologie, Pharmazie bzw. Medizin oder verwandten Disziplinen müssen zudem Kenntnisse in den Fächern Molecular Biology/Genetics, Immunology, Human Biology, Physiology und Developmental Biology im Umfang von jeweils mindestens 6 ECTS nachweisen. Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Naturwissenschaftliche Forensik müssen Kenntnisse in den Fächern Cell Biology, Forensic Genetics, Biochemistry, Physiology und Immunology im Umfang von jeweils mindestens 6 ECTS nachweisen. Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen die geforderten Kenntnisse in einem vorangegangenen Studium oder ersatzweise durch an einer Hochschule abgeleistete Zusatzpraktika erworben haben. Diese sind in Umfang und Inhalt eindeutig

nachzuweisen. Über die Anerkennung der Zusatzpraktika entscheidet der Prüfungsausschuss. Der erste berufsqualifizierende Abschluss muss eine Abschlussnote von mindestens 2,5 vorweisen. Über die genannten Zulassungsvoraussetzungen hinausgehende staatliche Regelungen zur Zulassung zum Masterstudium bleiben von dieser Regelung unberührt.

(3) Ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die nicht durch oder aufgrund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind und keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen, müssen die bestandene Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen Studierfähigkeit nachweisen. Das genaue Verfahren zur Durchführung dieser Prüfung wird durch eine eigene Ordnung (Ordnung über das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Studierfähigkeit für den Masterstudiengang Biomedical Sciences) festgelegt.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehrsprache

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester einschließlich Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium. Die Dauer der Abschlussarbeit beträgt fünf Monate.

(2) Das Studium und die Durchführung der Modulprüfungen sind durch den Studienverlaufsplan und den allgemeinen Prüfungsplan so gestaltet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) In begründeten Fällen (z.B. Schwangerschaft und Geburt, Kindererziehung, Betreuung Pflegebedürftiger, Schwerbehinderung, Auslandsaufenthalt, Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Hochschule) kann der Prüfungsausschuss einem modifizierten Studienverlauf zustimmen.

(4) Durch das Studium der Biomedical Sciences werden insgesamt 120 ECTS erworben.

(5) Der Studienumfang umfasst Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule – festgelegt im Studienplan.

(6) *Pflichtmodule* sind für alle Studierende des Studienganges verbindlich vorgeschrieben und schließen mit einer benoteten Modulprüfung ab. *Wahlpflichtmodule* sind Module, die zu Beginn des Semesters aus einem Katalog der vom Fachbereich angebotenen Wahlpflichtmodule ausgewählt werden und mit einer benoteten oder unbenoteten Modulprüfung abschließen. Die Prüfungsergebnisse der Pflichtmodule, die mit einer benoteten Modulprüfung abgeschlossen werden, gehen in die Gesamtnote des Zeugnisses ein.

(7) Im zweiten und dritten Fachsemester erfolgt eine Spezialisierung auf die Schwerpunktgebiete 'Biomedical Research' bzw. 'Regulatory Affairs & Clinical Development'. Der jeweils gewählte Schwerpunkt wird im Zeugnis aufgeführt. Zur Wahl des Schwerpunkts 'Biomedical Research' müssen die Pflichtmodule 'Neurobiology' und 'Advanced and Clinical Immunology' sowie mindestens zwei Wahlpflichtfächer aus dem Bereich 'Biomedical Research' belegt werden. Für den Schwerpunkt 'Regulatory Affairs & Clinical Development' müssen die Pflichtfächer 'Medical Device & IVD Development' und 'Signaling Pathways in Drug Development' sowie mindestens zwei Wahlpflichtfächer aus dem Bereich 'Regulatory Affairs & Clinical Development' gewählt werden. Im Wahlpflichtkatalog des Fachbereichs wird für jedes Wahlpflichtfach im Masterstudiengang Biomedical Sciences angegeben, ob es zum Schwerpunkt 'Biomedical Research' bzw. 'Regulatory Affairs & Clinical Development' zählt.

(8) Wahlpflichtmodule können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einem anderen Fachbereich der H-BRS oder an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, einer der Partnerhochschulen oder einer anderen ausländischen Hochschule gewählt werden.

(9) Alle Pflichtveranstaltungen des Studiengangs Biomedical Sciences finden in englischer Sprache statt. Eine ausreichende Anzahl an Wahlpflichtveranstaltungen wird auf Englisch unterrichtet,

zusätzliche Angebote an Wahlpflichtveranstaltungen können gegebenenfalls auch auf Deutsch unterrichtet werden. Zur Festlegung der Sprachlichkeit der Lehrveranstaltungen siehe auch Anlage 1. Die Sprachlichkeit der Wahlpflichtveranstaltungen wird von der Dekanin oder dem Dekan festgelegt.

§ 5 Umfang und Gliederung der Modulprüfungen

- (1) Das Masterstudium der Biomedical Sciences gliedert sich in mit Leistungspunkten bewertete Module, in denen benotete und unbenotete Modulprüfungen abzulegen sind (Anlage 1). Die Abschlussarbeit (These) mit dem Abschlusskolloquium wird mit 30 ECTS bewertet.
- (2) Bei Modulen, die ein Praktikum enthalten, ist der Nachweis des erfolgreichen Praktikumsabschlusses im Rahmen eines Testats grundsätzlich Voraussetzung für das abschließende Bestehen eines Moduls.
- (3) Das Angebot im Wahlpflichtkatalog richtet sich nach den Möglichkeiten des Fachbereiches Angewandte Naturwissenschaften. Die Inhalte des Wahlpflichtkataloges können sich ändern. Der aktuelle Wahlpflichtkatalog wird zu Beginn des Semesters durch Aushang und/oder in elektronischer Form bekannt gegeben.

Regelungen zum Studienverlauf

§ 6 Prüfungen im Studienverlauf, Studienverlaufsplan und Studienplan

- (1) Der Prüfungsausschuss erstellt einen allgemeinen Prüfungsplan, um die Studierenden bereits zu Beginn des Studiums darüber zu informieren, in welchem Prüfungszeitraum ein Modul erstmalig geprüft wird und wann die Wiederholungsprüfung sein wird.
- (2) Der Studienverlaufsplan, Anlage 2, zeigt die zeitliche Lage der Module während des Regelstudiums.
- (3) Der Studienplan, Anlage 3, informiert über die Lehrveranstaltungsformen der Module (Vorlesung, Seminaristischer Unterricht, Übung, Praktikum) und den jeweiligen zeitlichen Umfang in Semesterwochenstunden sowie die studentische Arbeitsbelastung in Form von ECTS.
- (4) Alle Module des Studienganges werden in jedem Semester in einen Vorlesungsplan gefasst. Die Vorlesungszeiten und der Vorlesungsplan werden jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit durch Aushang und/oder in elektronischer Form bekannt gegeben.

§ 7 Anwesenheitspflicht

Zur Erlangung der praktischen Fertigkeiten gilt in den laborpraktischen Übungen der Lehrveranstaltungen bzw. bei Sprachkursen grundsätzlich eine Anwesenheitspflicht.

§ 8 Gewichtung von Modulprüfungen und Durchschnittsnote

Zur Bestimmung der Gesamtnote der Abschlussprüfung nach § 26 Absatz 2 der PO-A muss die mit den Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote der benoteten Modulprüfungen berechnet werden. Für die benoteten Modulprüfungen sind die Gewichtungsfaktoren in Anlage 4 aufgeführt.

Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Auslaufen und Übergangsregelung

- (1) Die Ordnung tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2026/27 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg – Verkündungsblatt – veröffentlicht.
- (2) In den Masterstudiengang Biomedical Sciences wurden letztmalig zum Wintersemester 2025/26 Studierende unter der Prüfungsordnung MPO Biomedical Sciences MSc vom 23.03.2023 in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 12.12.2024 im ersten Fachsemester aufgenommen. Die Prüfungsordnung MPO Biomedical Sciences MSc vom 23.03.2023 in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 12.12.2024 für den Masterstudiengang Biomedical Sciences wird zum 31.08.2029 aufgehoben. Ab dem Wintersemester 2026/27 wird der Studiengang Biomedical Sciences MSc auf Grundlage der Prüfungsordnungen Allgemeiner Teil (PO-A) vom 23.03.2023 sowie der MPO Biomedical Sciences MSc 2025 vom 01.10.2025 angeboten. Diese Prüfungsordnung ersetzt alle studiengangsspezifischen Regelungen der bisherigen Prüfungsordnungen des Masterstudiengangs Biomedical Sciences des Fachbereichs. Für die übrigen Regelungen der bisherigen Prüfungsordnung gilt §29 der 'Allgemeinen Prüfungsordnung' entsprechend.
- (3) Die Zeitpunkte, bis zu denen die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Biomedical Sciences auf Grundlage der Prüfungsordnung MPO Biomedical Sciences MSc vom 23.03.2023 in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 12.12.2024 letztmals angeboten werden, sind in Anlage 5 verzeichnet. Den eingeschriebenen Studierenden wird die Fortsetzung des Studiums bis zum Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich vier Semester ermöglicht. Die Zeitpunkte, bis zu denen die Prüfungen des Studiengangs M.Sc. Biomedical Sciences auf Grundlage der Prüfungsordnung MPO Biomedical Sciences MSc vom 23.03.2023 in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 12.12.2024 letztmals angeboten werden, sind in Anlage 5 aufgeführt.
- (4) Studierende des Masterstudiengangs Biomedical Sciences auf Grundlage der Prüfungsordnung MPO Biomedical Sciences MSc vom 23.03.2023 in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 12.12.2024, die das Studium nicht bis zum angegebenen Zeitpunkt (§ 9 Abs. 2) abgeschlossen haben, werden gemäß § 51 Abs. 1 Nummer 3 HG exmatrikuliert, sofern sie nicht auf Antrag in die Prüfungsordnung MPO Biomedical Sciences M. Sc. 2025 vom 01.10.2025 oder in einen anderen Studiengang der Hochschule wechseln.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Angewandte Naturwissenschaften in Rheinbach vom 01.10.2025.

Rheinbach, den 01.10.2025

Prof. Dr. Richard Jäger
Dekan des FB Angewandte Naturwissenschaften
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Anlagen

Anlage 1 - Liste der benoteten und unbenoteten Module mit Angabe der Unterrichtssprache, der Semesterwochenstunden (SWS) und ECTS; Pflichtfächer des Schwerpunkts 'Biomedical Research' bzw. des Schwerpunkts 'Regulatory Affairs & Clinical Development' sind entsprechend gekennzeichnet.

Modul	Unterrichtssprache	Umfang in Semester-Wochenstunden	ECTS	Modulprüfung
Monitoring of Clinical Trials	Englisch	6	8	Benotet
Pharmacology/Toxicology	Englisch	6	8	Benotet
Clinical Chemistry	Englisch	6	8	Benotet
Pathophysiology	Englisch	6	8	Benotet
Personalized Medicine	Englisch	6	8	Benotet
Medical Proteomics	Englisch	6	8	Benotet
Biomedical Research: Neurobiology	Englisch	6	8	Benotet
Regulatory Affairs & Clinical Development: Medical Device & IVD Development	Englisch	6	8	Benotet
Elective Course 1	Englisch/Deutsch	3	3	Unbenotet
Elective Course 2	Englisch/Deutsch	3	3	Unbenotet
Biomedical Research: Advanced and Clinical Immunology	Englisch	6	8	Benotet
Regulatory Affairs & Clinical Development: Signaling Pathways in Drug Development	Englisch	6	8	Benotet
Human Genetics	Englisch	6	8	Benotet
Elective Course 3	Englisch/Deutsch	3	3	Unbenotet
Elective Course 4	Englisch/Deutsch	3	3	Unbenotet
Elective Course 5	Englisch/Deutsch	3	3	Unbenotet
Elective Course 6	Englisch/Deutsch	3	3	Unbenotet

Anlage 2 – Studienverlaufsplan; Pflichtfächer des Schwerpunkts ‘Biomedical Research’ bzw. des Schwerpunkts ‘Regulatory Affairs & Clinical Development’ sind entsprechend gekennzeichnet.

SEM	ECTS				
1.	32	Monitoring of Clinical Trials 8 ECTS	Pharmacology / Toxicology 8 ECTS	Clinical Chemistry 8 ECTS	Pathophysiology 8 ECTS
2.	30	Personalized Medicine 8 ECTS	Medical Proteomics 8 ECTS	Biomedical Research: Neurobiology 8 ECTS	Elective Course 1 3 ECTS
				Regulatory Affairs & Clinical Development: Medical Device & IVD Development 8 ECTS	Elective Course 2 3 ECTS
3.	28	Human Genetics 8 ECTS	Biomedical Research: Advanced and Clinical Immunology 8 ECTS	Elective Course 3 3 ECTS	Elective Course 5 3 ECTS
			Regulatory Affairs & Clinical Development: Signaling Pathways in Drug Development 8 ECTS	Elective Course 4 3 ECTS	Elective Course 6 3 ECTS
4.	30	MSc Thesis including Colloquium 30 ECTS			

Anlage 3 – Studienplan; Pflichtfächer des Schwerpunkts 'Biomedical Research' bzw. des Schwerpunkts 'Regulatory Affairs & Clinical Development' sind entsprechend gekennzeichnet.

Modul Nr.	Modul	Art	1	1	1	2	2	2	3	3	3	4	4	4	Summe	ECTS
			V	SU	P	SWS	ECTS									
1	Monitoring of Clinical Trials	PF	2	2	2										6	8
2	Pharmacology/Toxicology	PF	2	2	2										6	8
3	Clinical Chemistry	PF	3	1	2										6	8
4	Pathophysiology	PF	2	2	2										6	8
5	Personalized Medicine	PF				2	2	2							6	8
6	Medical Proteomics	PF				2	2	2							6	8
7a	Biomedical Research: Neurobiology	PF				2	2	2							6	8
7b	Regulatory Affairs & Clinical Development: Medical Device & IVD Development	PF				2	2	2							6	8
8	Elective Course 1*	WPF				1	1	1							3	3
9	Elective Course 2*	WPF				1	1	1							3	3
10	Human Genetics	PF							2	2	2				6	8
11a	Biomedical Research: Advanced and Clinical Immunology	PF							2	2	2				6	8
11b	Regulatory Affairs & Clinical Development: Signaling Pathways in Drug Development	PF							2	2	2				6	8
12	Elective Course 3*	WPF							1	1	1				3	3
13	Elective Course 4*	WPF							1	1	1				3	3
14	Elective Course 5*	WPF							1	1	1				3	3
15	Elective Course 6*	WPF							1	1	1				3	3
16	Master Thesis and Colloquium														30	
			9	7	8	8	8	8	8	8	8	0	0	0	72	
	Summe der ECTS															120

* Aufteilung der 3 SWS in Vorlesung, seminaristischen Unterricht bzw. Praktikum kann variieren

Anlage 4: Gewichtungsfaktoren zur Berechnung der Durchschnittsnote der Modulprüfungen; Pflichtfächer des Schwerpunkts 'Biomedical Research' bzw. des Schwerpunkts 'Regulatory Affairs & Clinical Development' sind entsprechend gekennzeichnet.

Modul	Leistungs-punkte (ECTS)	Gewichtungsfaktoren für die Durchschnittsnote der Module
Monitoring of Clinical Trials	8	8/72
Pharmacology/Toxicology	8	8/72
Clinical Chemistry	8	8/72
Pathophysiology	8	8/72
Personalized Medicine	8	8/72
Medical Proteomics	8	8/72
Biomedical Research: Neurobiology	8	8/72
Regulatory Affairs & Clinical Development: Medical Device & IVD Development	8	8/72
Human Genetics	8	8/72
Biomedical Research: Advanced and Clinical Immunology	8	8/72
Regulatory Affairs & Clinical Development: Signaling Pathways in Drug Development	8	8/72

Anlage 5: Letztmaliges Angebot von Veranstaltungen und Prüfungen im Masterstudiengang Biomedical Sciences auf der Grundlage der MPO Biomedical Sciences MSc vom 23.03.2023 in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 12.12.2024

Module des 1. Semesters

Monitoring of Clinical Trials	WiSe 2025/26	SoSe 2029
Pharmacology/Toxicology	WiSe 2025/26	SoSe 2029
Clinical Chemistry	WiSe 2025/26	SoSe 2029
Elective Course 1	WiSe 2025/26	SoSe 2029
Elective Course 2	WiSe 2025/26	SoSe 2029

Module des 2. Semesters

Modul	letzmaliges Angebot der Veranstaltung	letzmaliges Angebot der Prüfung
Virology	SoSe 2026	SoSe 2029
Neurobiology	SoSe 2026	SoSe 2029
Medical Proteomics	SoSe 2026	SoSe 2029
Elective Course 3	SoSe 2026	SoSe 2029
Elective Course 4	SoSe 2026	SoSe 2029

Module des 3. Semesters

Modul	letzmaliges Angebot der Veranstaltung	letzmaliges Angebot der Prüfung
Pathophysiology	WS 2026/27	SoSe 2029
Human Genetics	WS 2026/27	SoSe 2029
Advanced and Applied Immunology	WS 2026/27	SoSe 2029
Elective Course 5	WS 2026/27	SoSe 2029
Elective Course 6	WS 2026/27	SoSe 2029

Module des 4. Semesters

Modul	letzmaliges Angebot der Veranstaltung	letzmaliges Angebot der Prüfung
Abschlussarbeit	SoSe 2027	SoSe 2029



Hinweis zur Amtlichen Bekanntmachung 28/2025

Sankt Augustin, 25.11.2025

Die vorstehende Ordnung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Ordnung der Hochschule gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW, des Ordnungsrechts oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.